Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Ueber offene und verschlossene Briefe.

Von Herrn Dr. **P. Platner**,
Professor in Marburg.

§. 1.

Da auf dem Gebiete des älteren deutschen Rechts die besondere Persönlichkeit des Einzelnen, sein Geschlecht, seine Namensangehörigkeit, die Beschaffenheit seines Grundbesitzes einen großen Einfluß auf seine ganze Stellung, sowohl in Bezug auf das Privatrecht als auf das öffentliche Recht, ausübt, so entspricht es diesem Einfluß der besonderen sachlichen oder persönlichen Individualität des Einzelnen, wenn bei Aufzeichnung der Rechtshandlungen von deren Urheber zugleich auch ihre besondere Beweggründe angegeben werden. Eine solche Angabe ist keineswegs eine bloße Zierde oder ein überflüssiges Beiwerk. Denn in vielen Fällen wird durch sie das Verständniß des Rechtsactes erleichtert, da häufig Grund und Zweck einer Rechtshandlung auch ihre rechtliche Natur bestimmen und begrenzen. Für die objective Auffassung der Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes, welches seiner äußeren Form nach vieldeutig sein kann, ist es keineswegs gleichgültig, aus welchen Beweggründen dasselbe zu Stande kam. Bei der so nahen Berührung und Vermischung religiöser und öffentlicher Interessen mit Privatinteressen sind die Rechtsurkunden [1] wichtig nicht

1) Zur Uebersicht folgen hier für verschiedene Urkunden-Sammlungen deren Bezeichnungen.

Böhmer — Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1856 Bd I.

Gudenus — codex diplomaticus anecdotorum Bd. I—V. 1743—1763.

H. Urk. — Hennebergische Urkunden B. I—III. 1842—1857.

Hamb. Urk. — Hamburg. Urkundenbuch v. Lappenberg Bd. I. 1842.

Meichelbeck — Historia Frisingensis I. 2. II. 2. 1725.

Neugart — codex diplomaticus Alemanniae 1797.

Ried — codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonnensis 1816.

allein für das Verständniß des Rechtes, sondern auch für die Kenntnisse der religiösen, politischen, nationalökonomischen, sittlichen, gesellschaftlichen Anschauungen des Mittelalters. Ihr Inhalt verliert in vielen Fällen den streng abgeschlossenen Charakter eines rein rechtlichen Geschäftes. Denn er berührt oft zugleich Verhältnisse, welche das physische und geistige Leben der Einzelnen, der Familien und Corporationen, der Geistlichen und Weltlichen, der Vornehmen und Geringen betreffen. Die Rechtsurkunden geben zugleich mit Aufschluß über die Interessen, von welchen, abgesehen von reinen Vermögensinteressen, die deutsche Nation in ihren einzelnen Gliedern beherrscht wird. [2]) Die verschiedenartigsten Beweggründe werden nun als Ursachen zur Eingehung von Rechtsgeschäften angegeben, wie die Rücksicht auf das eigene Seelenheil und auf das der übrigen verstorbenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Familienglieder; das Streben, die Macht der Kirche zu erhöhen und das Vermögen der Geistlichen zu vermehren [3]); die Absicht, durch Verleihung von Vorrechten, von Gütern den Einzelnen für seine Treue, für seine Dienste im Krieg oder im Frieden zu belohnen und ihn sammt seiner Familie an den Verleiher und dessen Geschlecht zu fesseln; der Wunsch, durch Ertheilung von Privilegien Handel und Wandel, sowie die Cultur des Grund und Bodens zu befördern; der Plan, durch Vereinigung mit andern Geschlechtern, Corporationen oder Gemeinden die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen zu erleichtern, die Erhebung rechtlicher Ansprüche, die Execution gegebener Urtheile zu befördern; das Verlangen, durch Tausch, Verpfändung, Verkauf von Gütern sich von Schulden zu befreien, sowie überhaupt

---

Seibertz — Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen B. I. II. III. 1839.

Ur. d. St. Lüb. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I. II. 1843, 1858, hergg. v. Verein f. Lübeck'sche Geschichte.

Ur. d. B. L. — Urkundenbuch des Bisthums Lübeck hergg. v. Lewerkus Bd. I. 1856.

2) Vergl. z. B. die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen v. Beseler in d. Z. f. Rechtsgeschichte B. III. S. 397—416.

3) Vergl. z. B. Meichelbeck I. n. 699. a. 888: „cum consuetudo inolevit hominum locis sanctorum aliquid de rebus suis offerre."

sowohl seine ökonomische Lage als seine sonstige Stellung zu verbessern und zu sichern.

Während daher die in den einzelnen Rechtsurkunden angegebenen Gründe höchst verschieden sein können, so ist doch fast in allen Urkunden als allgemeiner Grund der Aufzeichnung erwähnt, daß durch sie die rechtlichen Handlungen nicht allein in frischem Angedenken bei den lebenden Mitmenschen erhalten, sondern auch als unantastbar zur sichern Kenntniß der zukünftigen Geschlechter gebracht werden sollen.[4]) Der Rechtsinhalt der Urkunden soll sowohl gegen den Wankelmuth und die Angriffe ihrer Urheber selbst, als gegen die Belästigungen, boshaften Ränke und feindseligen Machinationen dritter Personen geschützt werden.[5]) Aus diesem ernsten Zweck der Aufzeichnung folgt denn auch, daß ein Vertrag vollständig in der Art und Weise abgeschlossen wird, ein Rechtsact vollständig in der Form erfolgt, in welcher sie in den Urkunden aufgezeichnet stehen. Dieser Charakter der Schriftlichkeit gilt auch noch im Ganzen für die jetzigen Urkunden, wenngleich er äußerlich nicht so deutlich, wie früher, hervorzutreten pflegt. Mit Recht besteht auch jetzt noch die Vermuthung, daß neben dem in der Urkunde verzeichneten Inhalt des Rechtsgeschäftes nicht noch andere Bestimmungen für dasselbe bestehen. Namentlich hat man mit Grund anzunehmen, daß, wenn eine mündliche vor der Aufzeichnung zu Stande gekommene Nebenberedung nicht in der Urkunde vorkommt, welche das Rechtsgeschäft enthalten soll, die Parteien von ihr abgesehen haben.[6]) Selbst wenn eine mündliche Nebenberedung nach der schriftlichen Aufzeichnung stattgefunden haben soll, muß wenigstens derjenige, welcher eine solche behauptet, sie beweisen.[7]) Wenn ferner jetzt

4) Vergl. z. B. Hamb. U. n. 404. a. 1217: „humanum genus hoc sibi remedium adinvenit, ut facta sua commendet in scriptis, ne per successus temporis, qui memoriae novercantur, ulla possit oriri dubitatio, sed scripturae testimonio facti veritas eluceat"; n. 728. a. 1268.

5) Platner, über d. histor. Entw. d. d. R. II. S. 338—340.

6) Seuffert Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte z. B. III. n. 30. E. d. O.-A.-G. zu Lübeck v. 31. D. 1847, VI. n. 19. Erk. d. O.-A.-G. zu Kiel, X. n. 242.

7) Vergl. d. in N. 6. angg. Stellen.

nicht mehr so förmlich, wie früher, bei Abfassung von Rechtsurkunden besonders als Zweck hervorgehoben wird, die Rechtsacte durch Aufzeichnung für immer im Gedächtniß der Menschen zu erhalten, so ist doch dieser Zweck nicht gänzlich weggefallen. Wird daher nach Vollendung eines Vertrags von den Parteien dessen Schriftlichkeit verabredet, so dient dieselbe im Zweifel wenigstens als Mittel zum Beweis. [8]) Anders verhält es sich aber, wenn ausdrücklich zur Klagbarkeit des Vertrags die schriftliche Form verlangt wird. Denn bei einem solchen Verlangen darf man annehmen, daß nur dann Klagen zulässig sein sollen, wenn gegen den aufgezeichneten Inhalt des Vertrags gehandelt wird. Daher kann in einem solchen Fall beim Mangel einer Schrift eine mangelhafte Erfüllung nicht einmal zu einer Klage, wie z. B. wegen culpa, heimlicher Mängel, übermäßiger Verletzung, führen. [9])

Zur Erklärung des Zweckes und der Bedeutung der Urkunden im älteren Recht ist ferner wichtig die Form ihres Eingangs. Dieser beginnt nämlich, namentlich in denen aus frühester Zeit, unter Anrufungen, welche, wie die Worte: „im Namen des Allmächtigen, im Namen Jesu Christi, im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes [10])", zeigen, mit welcher großen Gewissenhaftigkeit und mit welchem tiefen Ernst ihre Urheber ihren rechtlichen Willen beurkunden wollen. Diese Berufungsformeln sind üblich nicht allein bei Rechtsurkunden der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Stifter, Klöster und sonstigen geistlichen Personen, sondern auch, wenn gleich weniger häufig, bei denen der weltlichen Personen, ohne daß es einen Unterschied macht, ob der Inhalt der Urkunde geistliche oder weltliche Personen, geistliche oder weltliche Verhältnisse betrifft. Da in

8) Thöl Handelsrecht 4. Auflage B. I. S. 381–382. Mittermaier deutsches Privatr. §. 276, welche übrigens beide in einem solchem Fall sie nur als Beweismittel zulassen.

9) Thöl a. a. O. S. 376. Gerber deutsch. Privatr. 8. Auflage §. 160 Not. 5. Dagegen ist Walter deutsches Privatrecht §. 253, Eichhorn Einleitung in d. d. Privatrecht §. 93.

10) Vergl. z. B. Ham. Urk. n. 1. a. 786, n. 2. a. 788, n. 4. 8. 16. 22. 30. 31. 43. 46. 56. 155. 157. 161. 162. 361.

der älteren Zeit bei den Deutschen gerade durch die Aufnahme des Christenthums und durch Ausbreitung der katholischen Kirche die Rechtsfähigkeit des einzelnen Individuums gesteigert, der Rechtsverkehr wenn auch nicht erst begründet, aber doch im Verhältniß zu dem in früheren Zeiten vermehrt ward und in neuen Rechtsacten sich äußerte, so war es bei diesem so großen Einfluß der Kirche auf die vermögensrechtliche Thätigkeit der weltlichen Personen sehr natürlich, daß letztere auch bei ihren Rechtshandlungen, zumal wenn sie die Vermögensinteressen der Kirche betreffen, die von den geistlichen Personen angewandten Formen ebenfalls gebrauchten. Ein solcher Gebrauch ward dadurch sehr befördert, daß in damaliger Zeit die meisten Rechtsgeschäfte sich auf die Stiftung einer Kirche, eines Klosters, eines Bisthums, auf die Schenkung, den Tausch, den Verkauf, die Verpfändung von Grundbesitz- und Grundrechten an kirchliche Personen und Anstalten von geistlichen und weltlichen Personen bezogen. Diese kirchlichen Personen und Anstalten, zu deren Gunsten schon frühzeitig der Grundsatz, daß der Einzelne nicht beliebig über sein Erbgut unter Lebenden oder gar letztwillig verfügen dürfe, beschränkt wird, hatten ein großes Interesse daran, daß die in früherer Zeit so zahlreich an sie stattgefundenen Zuwendungen bestehen blieben. Eine Garantie für deren sichern Bestand gewährte es aber, wenn das an und für sich weltliche, rein vermögensrechtliche Geschäft selbst den Anschein einer heiligen Handlung annahm. Denn dann mußten die Gemüther der Weltlichen von einem Angriff des Rechtsgeschäftes als einer Versündigung an der christlichen Religion und Kirche abschrecken. Da ferner sehr häufig geistliche Personen zu der Abfassung von weltlichen Rechtsgeschäften hinzugezogen wurden, so war es sehr natürlich, daß sie dieselben in der bei Geistlichen üblichen Form abfaßten. In dem 12., 13., 14. und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten, wo der Rechtsverkehr weltlicher Personen mit weltlichen Personen immer mehr zunimmt, dagegen ihre Neigung, das Vermögen der Kirche zu vermehren, immer mehr abnimmt, werden freilich diese religiösen Anrufungen am Eingang der Rechtsurkunden immer seltener.[11]) Dagegen

11) Hie und da erhielt sich eine solche Anrufung bis auf die neueste Zeit, z. B. bei Wechselprotesturkunden im Königreich Sachsen.

verbleibt sowohl mit dieser Anrufung als auch ohne sie die auch schon früher übliche Sitte, am Eingang der Urkunden einen Glückwunsch auszusprechen, welcher sowohl eine rein private, als auch öffentliche oder religiöse Beziehung haben kann. Sein Inhalt wechselt je nach der besonderen Individualität des Urhebers der Urkunde sowie nach der objectiven Beschaffenheit ihres Inhalts. Der Glückwunsch kann an eine bestimmte einzelne Person, an einen kleineren Kreis von Personen, an eine einzelne Corporation gerichtet sein; weit häufiger wendet er sich aber an eine größere Gesammtheit von Personen, je nach der Stellung des Urkundenurhebers. Der Papst als geistliches Oberhaupt der ganzen Christenheit ertheilt allen getreuen Christen, sowohl den gegenwärtigen als den zukünftigen, seinen apostolischen Segen, der Kaiser dagegen als ihr weltliches Oberhaupt verkündigt allen Getreuen des Reichs seinen Schutz und seine Gunst. Sonstige geistliche und weltliche Große, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Herzoge, Markgrafen und Grafen, Adelige und Bürgerliche wünschen allen getreuen Christen Wohl und Heil im Herrn.[12]) Neben diesem Glückwunsch erbieten sich außerdem häufig die Urheber der Urkunden zur Freundschaft und Hülfe denjenigen, an welche die Urkunden gerichtet sind, oder versichern sie ihrer besonderen Gunst, Zuneigung und ihres redlichen Willens.[13])

Während daher schon in dem bloßen Glückwunsch sich das Bewußtsein offenbart, einem größeren Ganzen anzugehören, so zeigt sich dieses noch weit stärker in den Worten, mit welchen die Urkundenurheber deren rechtlichen Inhalt darzustellen beginnen. Diese Anfangsworte lauten zwar verschieden, wie:

12) Hamb. U. n. 14. a. 858: „Nicolaus episcopus, servus servorum Dei, omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae, praesentis scilicet temporis et futuri, salutem et apostolicam benedictionem"; n. 22, 48, 817. U. d. St. L. I. n. 145—149. 152. 155. 159—162. 164. a. 1250: „omnibus hoc script. visuris advocatus consilium et commune civitatis Lubicensis in salutis auctore gaudium cum salute"; n. 267, 268, 349. a. 1274: „Rudolfus dei gratia romanorum rex semper Augustus, universis sacri imperii illustribus et fidelibus ac nobilibus gratiam suam et omne bonum."

13) Urk. d. St. L. I. n. 165. 169. 181. 195. 740. II. n. 544. 565. 566

„die Gegenwart und die Zukunft, alle gegenwärtigen Völker und die aller Jahrhunderte, die gegenwärtigen und die zukünftigen, die bereits geborenen und geboren werdenden Christen, die Gesammtheit der Gläubigen, alle treue Christen, die gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen des Reiches, des Landes, alle Bewohner der Provinz, des Herzogthums, der Grafschaft, des Bisthums, alle Mitglieder der Stadtgemeinde, der Dorfgemeinde sollen erfahren und wissen [14])", aber sie zeugen doch alle von dem Streben, selbst auch solchen Urkunden, welche nur Privatverhältnisse betreffen, einen publicistischen Charakter zu verleihen. Solche an die Oeffentlichkeit gerichtete Eingangsworte geben den Privaturkunden den Charakter eines öffentlichen Blattes, einer öffentlichen Zeitung, sei es den einer allgemeinen, sei es den eines Provincial- oder Localblattes. Die Eingangsform ist derjenigen ähnlich, mit welcher jetzt noch häufig Gesetze, Verordnungen, Regierungsbeschlüsse in Gesetz- und Verwaltungsblättern beginnen.

Nur in solchen Zeiten, in welchen der Einzelne von einem starken Gemeinsinn, mag sich solcher auf die großartige, umfassende Kirchengemeinschaft aller Gläubigen, auf das heilige römische Reich, auf ein einzelnes Volk oder Land, auf eine einzelne Gemeinde oder Corporation beziehen, tief durchdrungen ist, wird der Einzelne sich eifrig bestreben, seine Privatrechtsverhältnisse dem gesammten Publicum zu veröffentlichen. Außerdem trug freilich zu einer solchen Veröffentlichung viel bei, daß viele von denjenigen Personen, deren Privatrechtsgeschäfte in offenen Urkunden vorkommen, zugleich eine öffentliche Stellung einnahmen. Sie verfuhren daher gemäß der damaligen Verbindung von öffentlichem und Privatrecht bei ihren privatrechtlichen Geschäften ganz so, wie bei ihren öffentlichen. Zugleich hatten selbst solche

14) Hamb. U. n. 2. 9. 10. 16. 22. 31. 32. 44. 46. 50. 54. 61. 69. 79. 95. 116. a. 1085: „notum esse volumus et presentibus et omnium saeculorum populis", n. 121. 151. 158. 175—177. 208. 210. 211. 224. 316. 331. 334. 357. 404. 457. 579. 728. Urk. d. St. L. I. n. 1. 2. 5. 9. 10. 12. 93. 124. a. 1124. „noverit igitur fidelis aetas presentium et discat felix successio futurorum", n. 155. 274. 582. Meichelbeck n. 1. 2. 911.

Personen, welche keine besonders hervorragende öffentliche Stellung einnahmen, Veranlassung, die Veröffentlichung ihrer Rechtsgeschäfte zu wünschen, weil solche, namentlich wenn sie sich auf den Grundbesitz bezogen, häufig nicht allein ihr Privatrecht, sondern auch das ihrer gesammten Geschlechtsangehörigen oder auch dritter Personen mitberührten.

Wenn gleich nun seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts es immer seltener wird, in den Eingangsworten sich feierlich und förmlich an bestimmte Vertreter der Oeffentlichkeit zu wenden, so wird doch die Rücksicht auf die Oeffentlichkeit dadurch gewahrt, daß der rechtliche Inhalt der Urkunden mit den Worten beginnt: „wir erklären, oder wir bezeugen öffentlich". Bei der immer mehr sich steigernden Bedeutung der Schriftlichkeit wird es überhaupt immer mehr üblich, die Urkunden mit den Worten zu beginnen: „bekannt sei allen denjenigen, welche diese Urkunde lesen oder hören werden lesen". [15]) Als allgemeine Gewohnheit des älteren deutschen Rechtsverkehrs ergibt sich also die Sitte, offene, öffentliche Urkunden (Briefe), litteras apertas, patentes auszustellen. Sie stehen gegenüber den verschlossenen Briefen, epistolae clausae, in welchen die allgemeine, an einen jeden Leser der Urkunde gerichtete öffentliche Eingangsform fehlt. Die Urheber der für die Oeffentlichkeit bestimmten Willenserklärungen mußten nun darauf bedacht sein, ihren so offen ausgestellten Rechtsurkunden Sicherheit zu verleihen. Denn die bloße an das Publikum gerichtete Erklärung, die an die Religions-, Reichs-, Stammes-, Provincial-, Gemeinde-, Corporations- und Standes-Genossen ergangene Veröffentlichung wäre wirkungslos gewesen, wenn nicht die Beurkundenden selbst verschiedene Mittel aufgefunden und angewendet hätten, um den für die Oeffentlichkeit berechneten Rechtsurkunden, deren rechtlicher Bestand einer solchen Veröffentlichung gemäß über allen Zweifel erhaben feststehen mußte, sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft, sowohl

15) Ham. Ur. n. 314 a. 1198: „notum sit scire volentibus, qui hanc paginam legerint, vel lectam audire voluerint"; n. 323. 335. 356. 372. 384. 385. 454. 551. 555. 556. 567. 740. 742. 829. 851. U. d. St. L. n. 4. 83. 84. 89. 92. 100. 645. 646. 649. 662. 663. 664. 667.

gegen Angriffe der an der Urkunde Betheiligten als gegen die dritter Personen feste Sicherheit zu gewähren. Eine solche Garantie, welche sachgemäß nach Angabe des Hauptinhaltes des Rechtsactes am Schluß der Urkunde erfolgt, zeigt, wie der Volksgeist in und durch Erzeugung und Fortbildung des Rechts den Anforderungen zu entsprechen sucht, welche die Sicherung der Rechtshandlungen und der Verkehr mit Rechtsurkunden erfordert.

Zunächst mußte der Urheber eines Rechtsactes auf ein Mittel bedacht sein, welches, soweit es möglich war, keinen Zweifel darüber zuließ, daß er den in der Urkunde erwähnten Rechtsact in eigener Person vorgenommen und als vollkommen rechtsgültig für seine Person anerkannt habe. Als ein solches Mittel findet sich schon seit der Zeit der Fränkischen Herrscher als das geeignetste das Siegel. Denn da das Siegel ursprünglich das Bildniß des Siegelnden enthielt, so vergegenwärtigte dasselbe am augenscheinlichsten dessen Gegenwart und Urheberschaft bei den von ihm untersiegelten Rechtsgeschäften und gewährte in Verbindung mit der Schrift die beste Sicherheit für deren bleibenden Bestand.[16]) Wie nun der Privatmann seinem Siegel das seiner nächsten Verwandten hinzuzufügen pflegte,[17]) so auch der Bischof seinem Siegel das seines Stifts, seiner Kirche, oder auch seines Erzbischofs.[18]) Da ferner diejenigen, welche mit dem ursprünglichen Hauptschuldner ein und dieselbe Verbindlichkeit als Bürgen, als Einlagerer übernahmen, sich gewöhnlich derselben als Gesammthänder unterziehen, so entspricht es der Natur einer solchen Gesammtverbindlichkeit, wenn nicht allein der Hauptschuldner, sondern auch ein jeder Gesammtbürge sein Siegel der Urkunde beifügt.[19]) Ja selbst das Siegel von

16) Ur. der Stadt Lübeck I. n. 58. a. 1254; „ne facta mortalium ab eorum successoribus valeant immutari, statuerunt acta sua temporibus ipsorum et scriptis commendari et sigillorum suorum appensione pariter roborari."

17) Hamb. U. n. 897. Ur. d. St. L. I. n. 1373. U. d. B. L. I. n. 33. 116. 511. Guden V. n. 57. S. 666. n. 51. S. 806.

18) Urk. d. St. L. I. n. 19. 44. 538. 555. 558.

19) U. d. St. L. II. n. 339. 394. 475. 661. 662. 737. 854. 967—969. Hamb. U. III. n. 191. U. d. Bis. L. I. n. 623. 631. Vgl. auch Neumann's Geschichte des Wechsels. S. 74.

bloſen Zeugen wird zur größeren Sicherheit hinzugefügt,[20]) ſowie überhaupt es Sitte wurde, daß die Betheiligten ihre Rechtsgeſchäfte nicht allein durch ihr eigenes Siegel, ſondern auch noch durch das dritter Perſonen bekräftigen ließen,[21]) oder, wenn ſie zufällig ihr eigenes Siegel nicht bei ſich führten, ſich des Siegels dritter Perſonen bedienten.[22]) Die Anwendung des Siegels dritter Perſonen richtete ſich nach der Wirkung ihres Siegels. Denn nicht jeder war im Stande, durch Beifügung ſeines Siegels einer Urkunde die Kraft einer öffentlichen zu verleihen. Nur die Siegel der Päpſte, der Könige, der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, der Prälaten und Capitel bewirken, daß die von ihnen unterſiegelten fremden Urkunden wie die in ihren eigenen Angelegenheiten unterſiegelten gelten. Anderer Herrn Inſiegel hatten nur Kraft über ihre eigenen und ihrer Leute Geſchäfte. Außerdem konnten die Gerichts- und Rathsperſonen die von und vor ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft vorgenommenen Rechtsgeſchäfte mit ihren Siegeln bekräftigen.[23]) Im Laufe des Mittelalters erlangten jedoch auch noch ſonſtige weltliche Große und viele Städte öffentliche Siegel.[24])

Die weitere Ausbildung des Siegelrechtes[25]) führte ſchließlich zu der Regel, daß offene Urkunden zugleich auch unterſiegelte ſind.[26])

20) U. d. St. L. I. n. 100. Schwabenſpiegel Landr. c. 189 ff. hggb. v. Laßberg.

21) Ur. d. St. L. I. n. 472. 572. II. n. 142. 294. Böhmer S. 493. Meichelbeck II. 2. 9. II. 2. 259. Guden V. n. 87. S. 702. n. 77. S. 833. n. 55. S. 1055.

22) Böhmer S. 471. 493.

23) Schw. Landr. v. Laßb. 159. a. 313. II. 323. a. Kaiſerr. II. 27. Kulm. R. V., 64. Böhmer Beiträge Thl. VI. Schöffenurthl. S. 136. Rößler Brünner Schöffenbuch §. 480, altprager Stadtr. Prager Statut. §. 109. Böhmer S. 442. 474. 679. Ur. der Stadt Lübeck. II. n. 142.

24) Vergleiche auch Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweis I. S. 242—243.

25) Ueber die weitere Entwicklung des Siegelrechts vgl. Platner hiſt. Entwick. B. II. S. 345. Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweis B. I. S. 239 fl.

26) U. d. St. L. II. n. 898. a. 1349: „promittimus quod literam

Da bei der Oeffentlichkeit der Urkunden leicht dritte Personen von ihnen Kenntniß nehmen und daher vielleicht geneigt sein mochten, sie anzufechten, so suchten die Urheber der Urkunden etwaige Angriffe dadurch abzuwehren, daß sie letztere bald mit geistlichen, bald mit weltlichen Strafen bedrohten, wie z. B. mit dem Zorn Gottes und seiner Heiligen, mit Bann und Excommunication aus der Kirche, mit dem Zorn des Königs, mit hohen Geldbußen, mit der Ausstoßung aus der Familie, mit dem Verlust von Grundbesitz und Grundrechten.[27])

Die öffentliche Beurkundung findet nun am meisten bei denjenigen Rechtsacten statt, in denen vorzugsweise der Rechtsverkehr in älterer Zeit sich äußert, wie z. B. bei Ertheilung von Privilegien[28]), bei der Uebertragung, der Verpfändung von Grundstücken oder Grundrechten[29]), bei der Ausstellung einer Quittung[30]), bei der Anerkennung eines Schiedsrichters[31]), bei dem Angelöbniß eines freien Geleits[32]), bei Ertheilung einer Ehrenerklärung[33]), bei dem Versprechen, Wergeld zu zahlen, Kriegsdienste zu leisten, sich an einem bestimmten Ort einzulagern, Sühne zu geben[34]).

§. 2.

Diesen offenen Urkunden stehen, wie schon früher angedeutet wurde, gegenüber die verschlossenen Urkunden, die verschlossenen Briefe. Während man im heutigen Verkehr unter Brief vorzugsweise eine verschlossene schriftliche Mittheilung einer Person an eine andere versteht, so bedeutete im älteren Recht

apertam sigillo sigilatam volumus praesentare"; n. 495. 558. 568. 659. 789.

27) Hamb. U. n. 48. 126. 127. 138. 144. 159. 162. 217. 221. 277. 289. 304. 335. 337. 343. 359. 736. Seibertz n. 31. 67. 106. Ried n. 139. enthalten geistliche, H. U. n. 51. 82. 101. 151. 152. 307. 316. 421. 495 weltliche Strafen. S. auch Platner hist. Ent. B. II. S. 340 f.

28) Urk. d. St. L. I. 250. II. 498.

29) A. a. O. II. 779. 925.

30) A. a. O. II. n. 166. 449. 1030.

31) A. a. O. II. 568. 569.

32) A. a. O. II. n. 188. 305.

33) A. a. O. II. 827.

34) A. a. O. II. 718. 739. 895.

Brief überhaupt Urkunde, ohne Unterschied, ob sie verschlossen ist oder nicht. Die Ausdrücke „Brief" und „Urkunde" werden synonym gebraucht.[35]) Bei den verschlossenen Briefen fehlt nun, im Gegensatz zu den offenen, sowohl am Eingang der an eine größere Menge von Personen gerichtete Gruß, die für die Oeffentlichkeit berechnete Ansprache, als auch am Schluß die gegen Angriffe auf die Urkunde gerichtete Strafandrohung. Denn beides war ja bei der Verschlossenheit der Urkunde zwecklos. Da nämlich in den meisten Fällen der Inhalt einer solchen verschlossenen Urkunde auf die Mittheilung einer Privat-Nachricht, auf das Anerbieten, auf die Vorbereitungen von erst noch abzuschließenden Rechtsgeschäften sich bezog[36]), so war ihre allgemeine Veröffentlichung unnöthig, ja selbst möglicherweise den Interessen der betreffenden Personen entgegen. Der Urheber des Briefes weiß ja noch gar nicht, ob sein Gesuch, sein Anerbieten, sein Auftrag angenommen wird. Er hat also Ursache, einstweilen mit der Veröffentlichung der Urkunde zurückzuhalten. Diese Zurückhaltung schließt natürlich nicht aus die Bekräftigung der Urkunde mit dem Siegel. Nur wird hier das Siegel meistens nicht angehängt, wie es bei den offenen Briefen sehr häufig der Fall ist, sondern nur aufgedrückt[37]).

Eine Hauptwirkung der offenen Briefe gegenüber der von verschlossenen ist nun die, daß bei den ersteren der Offenheit der Urkunden gemäß ihr ursprünglicher Empfänger sowohl dem Aussteller und seinen Rechtsnachfolgern als auch dem gesammten Publicum gegenüber in Bezug auf das in der Urkunde enthaltene Recht vollgültig legitimirt wird. Die offenen Briefe sind in dieser Hinsicht öffentliche Legitimationskarten.

Bei den meisten dieser Urkunden beschränkt sich nun die

35) Vergl. z. B. U. d. St. L. II. n. 492. a. 1328: „wi . . . tughet in dessen openen Brefen . . . unde hebbet dese schrift to eneme openbaren orkunde laten beseghelet mit user aller ingheseghelen"; H. U. I. 96. II. n. 68. 167. III. 75. 94. 104. 131. 133. 145. 147. 150. 154. 164—166. 177. 180. 181. 186. 189. 191—194. 203. 205. 208—211.

36) Ur. d. St. L. I. 73. 74. 421. 422. II. 393. 442. 449. 450. 470. 656. 657. 669. 670.

37) U. d. St. L. I. n. 557. II. n. 73. 393. 442. 449. 461. 470. 656. 657. 669. 670.

Legitimation nicht blos auf den ersten Empfänger, vielmehr wird diese Legitimation als eine vollgültige auch auf diejenigen Personen erweitert, welche dessen Rechtsnachfolger geworden sind. Mit dieser Erweiterung ist aber nicht zugleich von selbst der Grundsatz offen ausgesprochen, daß auch alle Personen fähig sind, in die Stelle des ursprünglichen Gläubigers einzutreten. Daher steht die an das Publicum gerichtete Erklärung dann auf dem Höhepunkte der Publicität, wenn sie zugleich einen jeden aus dem Publicum für fähig erklärt, das in der offenen Urkunde enthaltene Recht zu erlangen.

Da der Aussteller des offenen Briefs in Bezug auf dessen Inhalt sich so offen dem Publicum gegenüber ausspricht, so darf auch das Publicum erwarten, daß der Aussteller das in der Urkunde enthaltene Recht nicht ausschließlich auf die Person des ersten Empfängers und auf die seiner Erben beschränkt, sondern es gestattet, daß das in der Urkunde verzeichnete Recht mit Wissen und Willen des ursprünglichen Empfängers auf einen beliebigen Dritten aus dem Publicum vollständig und vollgültig übertragbar ist. Diese Uebertragbarkeit wird freilich bei dem vorwiegenden Einfluß, welchen in älterer Zeit die persönliche Individualität des Einzelnen auf die Beschaffenheit seiner Rechte ausübte, nicht immer anerkannt und gestattet.[38]) Will sie nun aber der Aussteller der Urkunde öffentlich aussprechen und unzweifelhaft machen, so kann er zur Erreichung dieses Zweckes in verschiedener Weise verfahren. Er erklärt in ihr, daß für ihn nicht allein ihr ursprünglicher Empfänger, sondern auch ein jeder, der mit dessen Willen und Wissen die Urkunde inne hat, als vollgültig Berechtigter gilt.[39])

38) Guden V. n. 77. a. 1383. p. 833: „wir gebrudere . . . mogen verſetzen das Hufze . . . wanne uns das tuget . . . und ſollent ſie auch mit verſetzen einichen Fürſten, Graven oder Herren"; n. 154. 171, v. auch Platner i. d. Z. f. Rechtsg. B. IV. S. 148—149 u. in dieſem Archiv B. 42. S. 129 f.

39) Rieb n. 717. 841. 863. 978. Guden II. n. 343. S. 1316. V. n. 94. S. 589. n. 64. S. 818. n. 146. S. 927. n. 151. 152. S. 937. n. 43. S. 1041. n. 31. S. 1051. n. 65. S. 1064. n. 76. S. 1081. Meichelbeck II. 2. n. 267, v. auch Platner in dieſem Archiv B. 42. S. 130 f.

Der Natur einer an das allgemeine Publicum gerichteten öffentlichen Erklärung entspricht es denn auch, wenn man bei der Uebertragung solcher mit auf den Inhaber gestellten Urkunden ganz absieht von der besondern Individualität des ersten ursprünglichen Empfängers und einen jeden neuen Empfänger so ansieht, als habe er selbst ursprünglich zuerst die Urkunde erhalten. Der Begriff einer römischen Cession, wo trotz der Uebertragung der ursprünglichen Forderung an einen Dritten die Forderung sich richtet nach der ursprünglichen Stellung des Cedenten zum cedirten Schuldner, widerstreitet vollständig der Form und dem Inhalt einer offenen, öffentlichen, mit auf den Inhaber gestellten Urkunde. Dasselbe muß man auch dann annehmen, wenn der Aussteller einer offenen Urkunde, statt letztere von Anfang an mit auf den Inhaber zu stellen, verspricht, eine mit der ersten, ursprünglichen ganz gleichlautende Urkunde — natürlich abgesehen von dem Namen des ersten Empfängers — demjenigen auszustellen, welchem der erste Empfänger das in der ersten Urkunde enthaltene Recht überträgt.[40]) Denn gerade ein solches Versprechen zeigt deutlich, daß der Aussteller der neuen Urkunde nur deren Empfänger als ursprünglichen allein Berechtigten gelten lassen will.

§. 3.

Wenn nun auch die eigenthümliche Fassung der öffentlichen Urkunden des Mittelalters sich nicht vollständig in den neueren Rechtsurkunden wiederholt, so hat dieselbe doch auch noch jetzt nach verschiedenen Richtungen hin praktisch wichtige Folgen gehabt. Zunächst gilt für die öffentlichen Urkunden nach ihrem jetzigen Begriff auch, wie für die früheren, als Regel, daß sie von einer siegelmäßigen Person unterfiegelt sein müssen, damit sie den Charakter von öffentlichen Dokumenten haben[41]), und es genügt daher wohl nicht, wenn der Beamte

40) U. b. S. L II. n. 701. a. 1340: „Johannes redditus resignare et obligare poterint, cuicunque voluerint, pro tanta pecuniae summa, sicut ipsis sunt obligati. Insuper illi nos litteram patentem dare debemus, velut predicto Johanni dedimus.“ II. n. 84. 550. 713.

41) Seuffert B. 8 n. 320. Strippelmann Sammlung der Entscheidungen d. O.-A.-G. Kassel B. VI. S. 629. Dieses gilt jedoch nicht unter allen Umständen.

in seinen Amtsgeschäften die Urkunden blos unterschreibt. Ferner äußert der Charakter der öffentlichen Urkunden aus älterer Zeit auch noch jetzt seine Nachwirkung auf das Recht eines Privatmannes, aus öffentlichen gerichtlichen Büchern, wie aus Hypothekenbüchern, Währschaftsbüchern, Handelsregistern, Gegenbüchern, Actienbüchern, Abschriften von einzelnen Eintragungen fordern zu können. Denn die jetzigen öffentlichen Bücher vertreten und enthalten ja die Urkunden, welche im älteren Recht zu den öffentlichen gerechnet sein würden. Im letzteren pflegte aber der Eingang mit einer Anrede an ein größeres Publicum zu beginnen, in welcher dieses von dem Urheber der Urkunde ganz offen ausdrücklich aufgefordert wurde, genaue Kenntniß von dem Inhalt der Urkunde zu nehmen. Wenn man nun auch bei dem im Verhältniß zur früheren Zeit jetzt weit mehr egoistischen Charakter der Privatrechtsverhältnisse des einzelnen Privatmannes nicht so weit gehen darf, [42]) einem Jeden nach seinem Belieben das Recht einzuräumen, beliebig eine Abschrift von den einzelnen in öffentlichen Rechtsbüchern verzeichneten Acten zu verlangen, so wird man doch mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit solcher Bücher demjenigen eine solche Befugniß gestatten, welcher im Stande ist, ein rechtliches Interesse nachzuweisen bezüglich der Kenntniß des betreffenden Rechtsactes. [43]) Das im deutschen Recht von Anfang an vorwaltende, im Laufe der Zeit mitunter nur zu sehr unterdrückte Streben nach Oeffentlichkeit führt ursprünglich zur Vornahme des Rechtsgeschäfts in Gegenwart von Zeugen, Gerichtsgenossen und Gerichtspersonen, dann zu dem in den Urkunden verzeichneten an einen größeren Kreis von Personen gerichteten Gruß und zu der an sie gerichteten Aufforderung, sich mit dem Inhalt der Urkunde bekannt zu machen, und schließlich zu dem Recht, daß ein Jeder von den in den Gerichtsbüchern verzeichneten Rechtsacten Einsicht und Abschrift zu fordern berechtigt ist, wenn er an ihnen ein rechtliches Interesse darzulegen vermag.

42) Dieser Ansicht ist Walter deutsch. Privatrecht §. 142.

43) Mittermaier deutsches Privatrecht §. 263. Gengler deutsch. Privatrecht S. 281. Bayrisches Hypoth. G. §. 24. Seuffert B. VII. n. 156.

Eine consequente Folge dieser Oeffentlichkeit ist dann auch die Verbindlichkeit des Gläubigers, welcher von seinem Schuldner wegen einer öffentlichen Hypotheken-Forderung befriedigt ist, eine öffentliche Quittung auszustellen.[44]) Mit Recht bemerkt daher eine Entscheidung des O.-A.-G. zu Celle, daß die Gerichte in Bezug auf solche öffentliche Bücher nicht als die Bewahrer fremder Privatgeheimnisse anzusehen sind.[45])

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

VII.

Zur Lehre von der Klagenconcurrenz und der Rechtskraft des Erkenntnisses.

Von Herrn Professor Dr. G. Hartmann
in Basel.

Während sehr häufig die Fälle erörtert worden sind, wo die exceptio rei judicatae über die Parteien hinaus gegen Dritte sich erstreckt: ist verhältnißmäßig vernachlässigt die andere Frage, inwiefern jene Einrede zu Gunsten Jemandes wirkt, der sie weder durch selbstgeführten Proceß oder durch einen defensor erworben hat, noch in einem Successionsverhältniß zur alten Proceßpartei steht. Der Hauptzweck des Folgenden ist, in dieser Richtung einen Beitrag zur Lehre von der Rechtskraft des Erkenntnisses zu liefern durch Betrachtung eines Falles, der von den Zeiten der Glosse an in fast ausnahmsloser Allgemeinheit offenbar mißverstanden zu sein scheint. Es schlägt aber dieses Mißverständniß in eine andere Lehre ein, die jetzt zwar im System sehr mit Recht von jener ersteren völlig getrennt zu werden pflegt, hier aber nothwendig in Verbindung mit ihr theilweise berührt werden muß.

44) Seuffert B. I. n. 330. Erk. d. O.-A.-G. zu Dresden n. 19. Erk. d. O.-A.-G. Celle v. 28. Juni 1853.

45) Seuffert B. VII. n. 186. Erk. v. 13. Juni 1850.